

Ein Mensch ist gestorben



was ist zu tun, woran ist zu denken?

Ein Leitfaden

Herausgegeben durch die Einwohnergemeinde, die reformierte Kirchgemeinde,
das Notariat Eric von Graffenried und die Raiffeisenbank Gürbe, alle Wattenwil

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie halten den Leitfaden ‚ein Mensch ist gestorben – was ist zu tun, woran ist zu denken?‘ in den Händen.

Vielleicht wollen Sie sich einfach informieren; es kann aber auch sein, dass es Sie unmittelbar betrifft. Mit dem Sterben und dem Tod eines Menschen treten die Hinterbliebenen in eine neue und anspruchsvolle Phase. So wie jedes Leben einzigartig ist, so verschieden ist auch das Sterben. Man hat Abschied zu nehmen und ist in einem Trauerprozess, der dauert. Trotzdem ist an vieles zu denken und vieles zu organisieren.

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen. Sie erhalten Erklärungen zum Ablauf ab Eintritt des Todesfalles bis zur Aufteilung der Erbschaft. Das Inhaltsverzeichnis gibt Ihnen eine Übersicht, was auf Sie zukommen kann nach einem Todesfall. Die einzelnen Bereiche werden in der folgenden Broschüre erklärt. Im Anhang ist eine Übersicht über die wichtigsten Kosten und ein Adressverzeichnis enthalten. Der letzten Seite können Sie Tipps entnehmen, welche Vorkehrungen jedermann als Entlastung der Hinterbliebenen zu Lebzeiten treffen kann.

Dieser Leitfaden ist in Zusammenarbeit mit der reformierten Kirchgemeinde Wattenwil, der Raiffeisenbank Gürbe, dem Notariat Eric von Graffenried sowie der Gemeindeschreiberei Wattenwil entstanden. Allen Beteiligten möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass dieser Leitfaden ausdrücklich für Mitbürgerinnen und Mitbürger aus dem Einzugsgebiet Wattenwil und Umgebung gilt, da ortsspezifische Hinweise und Informationen erteilt werden.

Annemarie Kofler, Gemeinderätin Ressort Soziales

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	Inhaltsverzeichnis.....	3
2	Kurzübersicht Aufgaben nach einem Todesfall.....	5
3	Erste Schritte nach einem Todesfall.....	6
	3.1 Tod ärztlich feststellen lassen.....	6
	3.2 Angehörige benachrichtigen.....	6
	3.3 Bestattungsunternehmen kontaktieren.....	6
	3.4 Totenschein und Familienbüchlein zum Zivilstandsamt bringen.....	6
	3.5 Die Bestattung und Trauerfeier.....	6
4	Amtliche Aufnahme des Siegelungsprotokolles durch die Gemeindebehörde.....	10
	4.1 Zweck der Aufnahme des Siegelungsprotokolles.....	10
	4.2 Vorgehen Aufnahme Siegelungsprotokoll.....	10
	4.3 Welche Unterlagen sollten zur Aufnahme des Siegelungsprotokolls vorgelegt werden?.....	10
	4.4 Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls?.....	10
5	Inventare.....	11
	5.1 Grundsätzliches.....	11
6	Die Verwendung des Nachlasses vor der Erbteilung (Bankkonto / Tresorfach).....	13
	6.1 Guthaben auf Bankkonto / Bezahlen von Rechnungen.....	13
7	Erbschaftsausschlagung.....	13
	7.1 Vorgehen Erbschaftsausschlagung.....	14
	7.2 Rechtliche Folgen der Erbschaftsausschlagung.....	14
8	Letztwillige Verfügung (Testament).....	14
	8.1 Errichtung eines Testaments.....	14
	8.2 Aufbewahrung des Testamentes zu Hause oder bei Bekannten.....	14
	8.3 Andere Aufbewahrungsarten.....	15
	8.4 Testamentseröffnung.....	15
9	Ehe- und Erbvertrag.....	16
	9.1 Ehevertrag.....	16
	9.2 Erbvertrag.....	16
10	Erbschaftsverwaltung.....	17
11	Die gesetzliche Erbfolge.....	17
	11.1 Erbfolge wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist.....	17
	11.2 Pflichtteil.....	17
	11.3 Höhe des Pflichtteils.....	18
12	Aufteilung des Nachlasses.....	18

12.1	Allgemeines zur Aufteilung des Nachlasses	18
12.2	Zeitpunkt der Erbteilung	18
12.3	Teilungsvorschriften	18
12.4	Erbvorbezüge	19
12.5	Erbteilungsvertrag	19
12.6	Erbschaft verwenden	19
13	Welche Fristen sind von den Erben einzuhalten.....	20
14	Steuerangelegenheiten	21
14.1	Ordentliche Steuererklärung.....	21
14.2	Unterjährige Steuererklärung	21
14.3	Nach- und Strafsteuern	21
14.4	Erbschaftssteuern	21
Anhang 1: Wichtige Adressen		23
Anhang 2: Anfallende Kosten im Todesfall		24
Anhang 3: Wie kann ich vorsorgen?		25
Anhang 4: Notizenseiten		26

2 KURZÜBERSICHT AUFGABEN NACH EINEM TODESFALL

SOFORT NACH EINTRITT TODESFALL

- Tod ärztlich feststellen lassen (→ 3.1)
- Angehörige, nahestehende Bezugspersonen informieren (→ 3.2)
- Bestattungsunternehmen kontaktieren (→ 3.3)
- Totenschein und Familienbüchlein zum Zivilstandsamt bringen (→ 3.4)
- Organisation der Bestattung und Trauerfeier (→ 3.5)
- Arbeitgeber informieren
- Allfälliges Testament bei der Gemeindeschreiberei abliefern (→ 8.2)
- Siegelungsprotokoll aufnehmen lassen (→ 4)

NACH TRAUERFEIER

- Mitteilung an AHV/IV Ausgleichskasse
- Pensionskasse informieren (bei Rentnern)
- Krankenkasse informieren
- Banken informieren (→ 6)
- Wohnungsvermieter informieren / allenfalls Wohnung kündigen
- Evtl. Rückforderung der Mietkaution
- Krankheitskosten abrechnen (bei Krankenkasse / evtl. bei AHV-Zweistelle, falls EL bezogen)
- Steuererklärung(en) ausfüllen (→ 14)
- Offene Rechnungen bezahlen (→4)

INDIVIDUELL / JE NACH SITUATION

- Inventaraufnahme zusammen mit Notar (→ 5)
- Testamentseröffnung (falls Testament vorhanden) kontrollieren (→8.4)
- Aufteilung des Nachlasses (→12)

3 ERSTE SCHRITTE NACH EINEM TODESFALL

3.1 Tod ärztlich feststellen lassen

Ein Arzt muss den Tod feststellen und einen Totenschein ausfüllen. Nehmen Sie bitte dazu mit dem behandelnden Arzt Kontakt auf. Falls dieser nicht erreichbar ist, kontaktieren Sie bitte einen anderen Arzt.

Ärzte unserer Gegend:

Medicenter Wattenwil	033 359 30 00
Dr. G. Schott, Wattenwil	033 356 32 33
Dr. H. Hasse, Seftigen	033 346 66 66
Dr. H.P. Schepky und B. Eschler, Blumenstein	033 356 33 22
Hausärztlicher Notfalldienst	0900 57 67 47

Falls der Tod in einem Heim oder Spital eintritt, regelt die Ärzteschaft und Verwaltung diesen ersten Schritt von sich aus.

3.2 Angehörige benachrichtigen

Die Zeit, bis der Arzt eintrifft, kann genutzt werden, um Angehörige (z.B Kinder) der verstorbenen Person zu benachrichtigen. Auch eine gute Hausbewohnerin oder ein lieber Nachbar kann wertvollen Beistand leisten, damit Sie die erste schmerzliche Stunde nicht alleine verbringen müssen.

3.3 Bestattungsunternehmen kontaktieren (freiwillig)

Die Bestatter stellen sich zur Verfügung, um den Verstorbenen anzukleiden, herzurichten und einzusargen. Sie sind bereit, Ihnen mit ihrer langjährigen Berufserfahrung auf alle Weise mit Rat und Tat behilflich zu sein.

Bestatter in Wattenwil

Johann und Regina Künzi, Wattenwil	033 356 19 09
	079 660 11 27

3.4 Totenschein und Familienbüchlein zum Zivilstandsamt bringen

Beim Todesfall in einem Spital oder Heim teilt die Direktion den Tod dem entsprechenden Zivilstandsamt mit. Ansonsten müssen Sie mit dem Familienbüchlein oder dem Niederlassungsausweis persönlich beim betreffenden Zivilstandsamt vorsprechen. Zuständig ist das Zivilstandsamt des Sterbeortes (Bsp. Todesfall in Wattenwil → Thun zuständig / Todesfall in Belp → Bern zuständig). Die Meldung an das Zivilstandsamt können Sie auch dem Bestattungsinstitut übertragen.

Zivilstandsamt Thun	031 635 43 00
Zivilstandsamt Bern	031 635 42 00

3.1 Die Bestattung und Trauerfeier

3.1.1 Wer ist zuständig für die Bestattung und Trauerfeier?

Welche Konfession hatte die verstorbene Person? War sie Mitglied einer Landes- oder Freikirche? War sie konfessionslos? Je nachdem sind andere Stellen zuständig für die Planung & Gestaltung der Trauerfeier und / oder Bestattung.

Mitgliedern der reformierten Kirchgemeinde Wattenwil-Forst entstehen keine Kosten für die Dienste der Pfarrperson, Sigrüst, Organist sowie die Benützung der Kirche. Wenn die Angehörigen das wünschen, ist die reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst gerne auch bereit, Nichtmitglieder zu beerdigen. In diesem Fall werden aber die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Tarife finden Sie im Anhang.

Es steht Ihnen auch frei, eine Beisetzung ohne Pfarrperson auf dem Friedhof zu organisieren oder einen freien Bestattungsredner zu engagieren.

3.1.2 *Kontakt mit dem Pfarramt (freiwillig)*

Wenn Sie eine kirchliche Beerdigung wünschen, ist es wichtig, dass die zuständige Pfarrperson umgehend benachrichtigt wird. Die reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst hat ein Amtswochensystem, das die Zuständigkeit der Pfarrpersonen für die jeweilige Beerdigung regelt – es besteht kein Wahlrecht seitens der Trauerfamilie. Gemeinsam setzen die Trauerfamilie und die Pfarrperson Tag und Zeitpunkt der Bestattung fest. Zusätzlich wird ein Termin für ein Trauergespräch vereinbart, bei dem die Pfarrperson die Trauerfeier und den Lebenslauf mit den Angehörigen bespricht. (Telefon zuständige Pfarrperson siehe Anhang 1)

3.1.3 *Welche Art der Bestattung und Trauerfeier ist passend?*

Die Trauerfeier soll den Hinterbliebenen, Angehörigen, Freunden und Bekannten helfen auf eine gute Weise Abschied zu nehmen, zu trauern und auch später noch der verstorbenen Person gedenken zu können. Diese Aspekte sollten darum bei der Entscheidung über die Art der Bestattung und der Trauerfeier gebührend bedacht werden. In der Entscheidungsfindung spielt der letzte Wille der verstorbenen Person auch eine Rolle.

Wünscht die verstorbene Person eine Erdbestattung oder eine Kremation? Dies ist immer auch eine Gewissensfrage. Je nach Entscheidung ergeben sich Folgen für die Trauerfeier und die Bestattung. Die reformierte Kirchgemeinde empfiehlt wärmstens die Bestattung auf dem Friedhof. So ist ein Abschiednehmen und würdiges Gedenken für Angehörige wie auch die ganze betroffene Bevölkerung möglich. Natürlich stehen Ihnen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch alle anderen Formen offen. Aus seelsorgerlichen Gründen raten die Pfarrpersonen davon ab, Urnen zuhause aufzubewahren.

Die reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst beerdigt üblicherweise folgendermassen:
Dienstag bis Freitag, 13.30 Uhr Trauerfeier in der Kirche, anschliessend Beisetzung auf dem Friedhof.
Oder, wenn nur Beisetzung auf dem Friedhof Dienstag bis Freitag, 11.00 Uhr.

3.1.4 *Aufbahrung & Abschied*

In Wattenwil ruhen die Verstorbenen in der Aufbahrungshalle auf dem Friedhofgelände, damit sich die Angehörigen Zeit für den Abschied nehmen können. Dazu händigt der Bestatter Ihnen einen Schlüssel aus.

Kein Gesetz verbietet Ihnen den schönen Brauch, ein liebes Familienmitglied zuhause aufzubahren. Falls Sie dies wünschen, besprechen Sie Ihr Anliegen am Besten mit Ihrem Bestattungsinstitut.

Bei einer kirchlichen Beerdigung unterstützt die Pfarrperson auf Wunsch die Angehörigen mit einem kurzen Gebet beim letzten persönlichen Abschied – zum Beispiel am Tag der Beerdigung um 13.00 Uhr am offenen Sarg im Vorraum der Aufbahrungshalle.

3.1.5 *Bestattung auf dem Friedhof*

Bei einer Erdbestattung werden die Verstorbenen bis zum Zeitpunkt der Trauerfeier bzw. Beisetzung aufgebahrt. In Wattenwil wird der Sarg bei einer kirchlichen Bestattung auf die Trauerfeier hin zuerst in die Kirche gebracht. Der Sarg wird dann nach der Trauerfeier von der Kirche zurück auf den Friedhof überführt und dort beigesetzt.

Bei einer Kremation bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Der Sarg wird nach der Aufbahrung noch vor der Trauerfeier / Beisetzung in das Krematorium überführt. Die Urne wird dann entweder direkt zur Beisetzung auf den Friedhof transportiert oder bei einer Trauerfeier in der Kirche Wattenwil zuerst in die Kirche gebracht und anschliessend auf dem Friedhof beigesetzt.
- b) Der Sarg wird zuerst in die Kirche gebracht und anschliessend an die Trauerfeier nach Thun in das Krematorium überführt. Die Beisetzung der Urne findet zu einem späteren Zeitpunkt statt. Die Angehörigen und die Pfarrperson einigen sich gemeinsam auf einen entsprechenden Termin gemäss obigen Angaben.

Für den Urnentransport ist der Bestatter (oder allenfalls die Angehörigen) besorgt; für die Beisetzung der Friedhofgärtner.

Wichtig: Die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Wattenwil steht nicht für Trauerfeiern zur Verfügung. Abschiedsfeiern auf dem Friedhof finden im Freien, unter dem Vordach bzw. beim Grab statt.

3.1.6 Beerdigung im engsten Kreis

Immer häufiger wünschen Trauerfamilien eine Beisetzung im engsten Kreis. Meist ist der Kreis der Betroffenen jedoch viel grösser, als auf den ersten Blick erscheinen mag. Ein gestalteter Abschied ist für einen gelingenden Trauerprozess für alle Hinterbliebenen wichtig, auch für Freunde und Bekannte. In einzelnen Fällen ist diese Form für die Angehörigen fast nicht tragbar und ein Abschied im engsten Kreis kann Sinn enthalten. Gerne berät Sie eine Pfarrperson oder der Bestatter, wie verschiedenen Anliegen Rechnung getragen werden kann.

3.1.7 Trauerzug mit Ross und Wagen

Nach einer Trauerfeier in der Kirche besteht die Möglichkeit, die schöne Tradition weiterzuleben, den Sarg / die Urne mit Ross und Wagen zum Friedhof zu begleiten. Dabei geht es nicht nur um das Aufrechterhalten einer Tradition. Beim Gang auf den Friedhof hinter dem Sarg / der Urne geschieht ein wichtiger Teil des Trauerprozesses und hilft für die weitere Verarbeitung. Leider geht dieser Prozess mit der Überführung durch ein Auto verloren und muss später nachgeholt werden.

Dieses Angebot ist jedoch kostenpflichtig. Über den aktuellen Tarif gibt Ihnen der Bestatter oder die Pfarrperson gerne Auskunft. Die Reservation von Ross & Wagen erledigt die zuständige Pfarrperson.

3.1.8 Trauerfeier im Altersheim

Für Verstorbene, die zuletzt (und vielleicht über viele Jahre) im Alters- oder Pflegeheim gelebt haben, besteht die Möglichkeit, den Saal des Altersheimes für die Abschiedsfeier zu benutzen. Für eine grosse Trauergemeinde ist der Saal nicht geeignet. Dafür erlaubt er aber, den Abschied gemeinsam mit den HeimbewohnerInnen in einem kleinen und vertrauten Kreis zu gestalten.

3.1.9 Blumenschmuck

Für Blumenschmuck - auf dem Friedhof wie in der Kirche - ist die Trauerfamilie (bzw. Freunde & Bekannte) zuständig. Der Friedhofgärtner bzw. die Sigristin helfen Ihnen gerne beim Aufstellen. Zusätzliche Grabdekorationen können auf Wunsch erstellt werden und sind kostenpflichtig. Bitte besprechen Sie dies mit dem Friedhofgärtner.

3.1.10 Vorbereitungen für eine reformierte Bestattung

Als Trauerfamilie besprechen Sie mit der Pfarrperson den Lebenslauf, die Trauerfeier und die Mitteilungen, welche Sie der Trauergemeinde ausrichten möchten (Dank, Imbiss, Kollekte). Allfälliges Mitwirken von Instrumentalisten oder solchen, die sich zu Wort melden, ist sehr wertvoll und ein Ausdruck der Achtung gegenüber den Verstorbenen.

Verschaffen Sie sich einige Unterlagen für das Trauergespräch. Es ist sehr hilfreich, wenn die Angehörigen den Lebenslauf selber verfassen oder zumindest in Stichworten aufsetzen; niemand hat die verstorbene Person gekannt wie Sie. Wenn die Konfirmationsurkunde mit dem Spruch oder die Traubibel mit dem Vers der Traupredigt auffindbar sind und eine Bedeutung im Leben der Verstorbenen hatten, nimmt die Pfarrperson ihn gerne als persönliches Wort für die Predigt auf. Auch für Lieblingslieder und Musikstücke findet sich sicher ein geeigneter Platz in der Trauerfeier. Für den Nachruf in der „Gürbe-Brügg“ und den Ewigkeitssonntag benötigt die Kirchgemeinde ein gutes Foto der verstorbenen Person.

Machen sie sich auch Gedanken und suchen einvernehmliche Lösungen, an wen ein Dank auszurichten ist, wer zur Grebt eingeladen wird und ob noch andere Informationen an die Trauergemeinde weiterzugeben sind.

Wenn verstorbene Mitglieder von Vereinen mit Fahnen oder Musik waren, so ist die Möglichkeit einer Mitwirkung beim Abschied gegeben (Dankeschreiben, Musikstücke, Fahngross).

Manchmal besteht bei Angehörigen Ratlosigkeit bezüglich die Kollekte. Die reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst empfiehlt gerne die Diakoniekasse des Pfarramtes. Mit diesem Geld wird Hilfesuchenden an der Pfarr- & Kirchgemeindehaustüre unbürokratisch geholfen.

Für die Benachrichtigung der Sigristin und des Organisten / Kirchenmusikers ist die Pfarrperson zuständig.

3.1.11 Abkündigung in einem Sonntagsgottesdienst

Nach einer kirchlichen Beerdigung wird in einem Sonntagsgottesdienst der folgenden Zeit kurz der verstorbenen Person gedacht. Die Trauerfamilie ist zu diesem Gottesdienst herzlich eingeladen. Den Termin für die Abkündigung legt die Trauerfamilie zusammen mit der Pfarrperson fest. Nicht alle unsere Gottesdienste eignen sich. Das ist aber nicht problematisch, weil es für den persönliche Trauerprozess so oder so hilfreich sein kann, die Abkündigung nicht am direkt folgenden Sonntag, sondern erst zwei, drei Wochen später zu erleben.

3.1.12 Nachruf in der „Gürbe-Brügg“

In der monatlich erscheinenden „Gürbe-Brügg“ publiziert die reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst in regelmässigen Abständen ein Bild, die Lebensdaten und einen, allenfalls gekürzten Lebenslauf der verstorbenen Mitglieder.

3.1.13 Ewigkeitssonntag

Am letzten Sonntag des Kirchenjahres, am Sonntag vor dem 1. Advent, gedenkt die reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst allen verstorbenen Mitgliedern, die im vergangenen Jahr verstorben sind. Die Trauerfamilien werden zu diesem Gedenktag speziell angeschrieben und eingeladen. Wir lesen im Gottesdienst die Namen aller verstorbenen Mitglieder, projizieren ein Bild & die Lebensdaten und lassen für jede Person einen Glockenschlag erklingen.

4 AMTLICHE AUFNAHME DES SIEGELUNGSPROTOKOLLES DURCH DIE GEMEINDEBEHÖRDE

4.1 Zweck der Aufnahme des Siegelungsprotokolles¹

Die Aufnahme des Siegelungsprotokolles ist gesetzlich geregelt und ist für jede verstorbene Person durchzuführen – unabhängig vom hinterlassenen Vermögen. Es handelt sich um eine Vorbereitungs-massnahme für ein allfälliges späteres Inventar. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist eine Sicherungsmassnahme. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung auch dazu dienen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder, usw.) keine Schäden entstehen können.

4.2 Vorgehen Aufnahme Siegelungsprotokoll

Die Aufnahme des Siegelungsprotokolls hat spätestens innert sieben Tagen nach Eintritt des Todesfalles (der Todestag selbst wird nicht mitgerechnet) in der Wohnung des Verstorbenen zu erfolgen. Bei Heimbewohnern wird die Siegelung bei der Gemeindeverwaltung durchgeführt. Bitte melden Sie sich nach Eintritt des Todesfalles bei der zuständigen Siegelungsbeamtin Ihrer Gemeinde.

Siegelungsbeamtin Wattenwil, Kofler Annemarie	033 356 15 84 079 756 54 96
Siegelungsbeamtin-Stellvertreter, Soltermann Jürg	079 656 05 67

4.3 Welche Unterlagen sollten zur Aufnahme des Siegelungsprotokolls vorgelegt werden?

Sämtliche Dokumente in Bezug auf die Vermögenswerte der / des Verstorbenen sind anlässlich der Aufnahme des Siegelungsprotokolls vorzulegen, wie insbesondere:

- √ Sämtliche Wertschriftenverzeichnisse der/des Verstorbenen (und ihres / seines Ehepartners) per Todestag → mit Kontonummern, Kontobezeichnungen und aktuellen Saldomeldungen per Todestag
- √ Barschaft per Todestag
- √ Guthaben gegenüber Dritten (bspw. Darlehen)
- √ Lebensversicherungen (Name der Versicherung / Versicherungssumme / Begünstigte)
- √ Liegenschaftsbesitz und Nutzniessungen
- √ Kopie der letzten Steuererklärung (falls vorhanden)
- √ Angaben über die gesetzlichen Erben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer)
- √ nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selber vertreten kann (bspw. bei Wohnsitz im Ausland)
- √ Testament (falls vorhanden)
- √ Ehe- oder Erbvertrag (wenn vorhanden im Original)
- √ allfällige Vorempfänge und Schenkungen
- √ gewünschter Notar für Inventarisierung

4.4 Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls?

4.4.1 Eine Versiegelung der Wohnung oder Verfügungssperren sind nicht notwendig

In den meisten Fällen sind keine Sicherungsmassnahmen gemäss 4.4.2 notwendig und das Siegelungsprotokoll wird durch die Gemeindeverwaltung an das zuständige Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss und teilt Ihnen dies mittels Verfügung mit. Gemäss der Rechtsmittelbelehrung auf der Verfügung haben Sie die Möglichkeit, innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid Einsprache zu erheben. Beachten Sie hierzu die Bestimmungen gemäss dem Kapitel Inventare (5).

4.4.2 Die Verhältnisse sind nicht klar, der Nachlass muss versiegelt werden.

Wenn die Verhältnisse nicht klar sind, d.h. wenn beispielsweise die gesetzlichen Erben nicht bekannt oder Unstimmigkeiten vorhanden sind, kann die Gemeinde zur Sicherung des Nachlasses die Woh-

¹ Verordnung über die Errichtung des Inventars Art. 8ff

nung versiegeln, Konti Sperren und Wertsachen verwahren. Es kommt vor, dass die Versiegelung der Wohnung durch die Kantonspolizei angeordnet wird. Die Versiegelung wird auf dem Siegelungsprotokoll notiert.

Falls eine Inventaraufnahme vom Notar durchgeführt wird, entfernt der Siegelungsbeamte das Siegel gemeinsam mit dem Notar anlässlich der Inventaraufnahme. Letzterer betritt die Wohnung des Erblassers und nimmt sämtliche Vermögenswerte in das Inventarprotokoll auf.

Sofern keine Inventaraufnahme durch den Regierungsstatthalter angeordnet wird und die Erben kein Erbschaftsinventar bzw. kein öffentliches Inventar verlangen, werden die Siegel abgenommen, wenn der Siegelungsgrund weggefallen ist.

Die Bankkonti des Erblassers werden erst entsperrt, wenn der Bank ein Erbenschein vorgelegt wird. Mit dem Erbenschein wird von der Gemeinde oder vom Notar festgestellt, wer die anerkannten Erben des Erblassers sind (vgl. Ziff. 8.4.4). Mit dem Erbenschein werden die anerkannten Erben zur Verfügung über die Konti des Erblassers legitimiert.

5 INVENTARE²

5.1 Grundsätzliches

Ein Inventar gibt einen Gesamtüberblick über sämtliche Guthaben und Schulden des Verstorbenen per Todestag. Es dient einerseits den Erben zur Festsetzung ihrer Erbanteile und andererseits der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Festsetzung der allenfalls resultierenden Erbschaftssteuern. Man unterscheidet zwischen folgenden Inventararten:

- Steuerinventar
- Erbschaftsinventar
- öffentliches Inventar

Grundsätzlich wird in allen Inventaren folgendes aufgenommen:

- Vorbericht mit den persönlichen Daten des Erblassers, einleitende Feststellungen, güter- und erbrechtliche Verhältnisse (Eheverträge, Verfügungen von Todes wegen, Erben, etc.)
- Aktiven und Passiven des (ehelichen) Vermögens per Todestag
- Güterrechtliche Auseinandersetzung (sofern Erblasser verheiratet war)
- Erbrechtliche Auseinandersetzung

5.1.1 *Steuerinventar*

Der Regierungsstatthalter ordnet die Errichtung eines Steuerinventars an, wenn der Nachlass ein Rohvermögen von über CHF 100'000.00 aufweist (sämtliche Vermögenswerte ohne Abzug der Schulden). Er beauftragt in diesem Fall den von den Erben bei der Aufnahme des Siegelungsprotokolls angegebenen Notar, das Steuerinventar zu errichten. Die Erben werden mittels Verfügung über diesen Auftrag informiert.

Bitte prüfen Sie die Richtigkeit dieser Verfügung innert 30 Tagen. Das Steuerinventar beinhaltet die unter ‚Grundsätzlich‘ genannten Angaben und ist eine Feststellungsurkunde. Allenfalls dient es später unverbindlich als Ausgangslage für die Erbteilung.

5.1.2 *Erbschaftsinventar*

Das Erbschaftsinventar wird vom Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde oder auf Antrag eines Erben angeordnet. Es ist ein Sicherungsinventar und dient zum Schutz der Erbansprüche. Die Aufnahme eines Erbschaftsinventars wird angeordnet wenn:

² Verordnung über die Errichtung des Inventars

- ein Erbe zu verbeiständen ist oder unter umfassender Beistandschaft steht
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (z.B. im Ausland wohnhaft)
- ein Erbe die Anordnung verlangt
- wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind (unmündige Kinder erhalten einen Beistand, welcher ihre Interessen vertritt)
- bei Vorliegen einer Vor-/Nacherbeinsetzung.

5.1.3 Öffentliches Inventar

Jeder Erbe ist berechtigt, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars zu verlangen. Dies wird er insbesondere dann tun, wenn er keine genauen Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse des Erblassers hat. Damit er nicht einen allfälligen Schuldenüberschuss des Nachlassvermögens mit seinem privaten Vermögen abdecken muss, verlangt er vorgängig ein öffentliches Inventar. Dies muss er dem Regierungsstatthalter melden, welcher einen Notar mit der Aufnahme beauftragt. Es wird ein öffentlicher Rechnungsruf angeordnet, damit die Gläubiger des Erblassers ihre Forderungen anmelden können.

Nach Abschluss des Inventars müssen die Beteiligten dann entscheiden, ob sie

- die Erbschaft ausschlagen
- die Erbschaft vorbehaltlos annehmen
- die amtliche Liquidation verlangen oder
- die Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen.

5.1.4 Inventaraufnahme

Nach Erhalt der Verfügung des Regierungsstatthalters bzw. des Gemeinderates zur Aufnahme eines Inventars und Vorliegen der nötigen Unterlagen (z.B. Familienschein) lädt der Notar die Erben zur Inventaraufnahme ein. Dabei werden die Aktiven und Passiven des Nachlassvermögens vom Notar aufgenommen. Die Anwesenheit aller Erben ist nicht zwingend, die Inventaraufnahme und Inventarerrichtung kann auch ohne Teilnahme der Erben vollzogen werden. Die Erben werden vom Notar schriftlich und mündlich auf ihre Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung aufmerksam gemacht, unter Hinweis auf die Straffolgen im Widerhandlungsfall. Zudem erteilen die Erben mittels Vollmacht ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung Dritter (Banken, Versicherungen, etc.).

Nachdem der Notar die Inventaraufnahme durchgeführt hat und ihm sämtliche Angaben vorliegen, bereitet er den Entwurf des Inventars vor und unterbreitet diesen i.d.R. den Erben zur Prüfung. Bei Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars anerkennen die Erben das Inventar und erteilen entweder mittels Zustimmungserklärung oder Mitunterzeichnung der öffentlichen Urkunde ihre Zustimmung. Beim Inventar handelt es sich um eine Feststellungsurkunde des Notars. Die Zustimmung durch die Erben ist keine Voraussetzung für dessen Gültigkeit, dient jedoch der Information der Erben und deren Bestätigung, dass ihnen keine weiteren Vermögenswerte, Schulden oder andere wesentliche Angaben bekannt sind.

Ein Exemplar des verurkundeten Inventars wird anschliessend dem zuständigen Regierungsstatthalteramt, welches die Verfügung zur Errichtung eines Inventars ausgestellt hat, eingereicht.

Das Regierungsstatthalteramt leitet das Inventar der Steuerverwaltung des Kantons Bern weiter, welche die Angaben mit denjenigen in der ordentlichen Steuererklärung abgleicht und über allfällig zu entrichtende Erbschaftssteuern oder Nachsteuern befindet (siehe Ziffer 14).

6 DIE VERWENDUNG DES NACHLASSES VOR DER ERBTEILUNG (BANKKONTO / TRESORFACH)³

6.1 Guthaben auf Bankkonto / Bezahlen von Rechnungen

6.1.1 Sperrung der Konti

Bei Kenntnis, dass eine Kundin / ein Kunde verstorben ist, sperrt die Bank in der Regel die Kontoverbindung. Solange die Erbteilung noch nicht erfolgt ist, bleiben die Konti in ihrer ursprünglichen Form bestehen.

6.1.2 Bezahlung von Rechnungen

Da die Bank eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft, sind nach dem Tod höchstens Bewegungen im bisher üblichen Rahmen und ausschliesslich im Interesse der Erbengemeinschaft zugelassen. Nach dem Tod bis zur Teilung verfügen die Erben nur gemeinsam über den Nachlass, soweit sie sich entsprechend legitimiert haben. In folgenden Situationen wird die Bank gegen Vorweisen der Rechnungen die Schuld direkt begleichen – es erfolgen keine Barauszahlungen:

- **Lebensunterhalt (z.B. Krankenkasse, Strom, Telefon):** Wurden die Lebenshaltungskosten bis zum Tod von einem Konto bestritten, können die vermeintlichen Erben (namentlich die gesetzlichen Erben wie Ehegatte und Nachkommen) diese auch nach dem Tod des Erblassers im selben Rahmen in Auftrag geben. Die Bank muss jede einzelne Transaktion auf ihre Plausibilität hin prüfen. Dies geschieht gegen Vorlage der Rechnungen.
- **Todesfallkosten (z.B. Sarg):** Sämtliche Todesfallkosten können gegen Beleg von den Erben in Auftrag gegeben werden. Die Zahlungen werden durch die Bank vergütet, damit die Nachvollziehbarkeit sichergestellt ist. Es erfolgen keine Barauszahlungen.

6.1.3 Zahlungsverkehr

Daueraufträge und Lastschriftverfahren (LSV) werden situativ weitergeführt (z. B. Bezahlung von Mietzins). E-Banking-Verträge und / oder Berechtigungen werden seitens der Bank gelöscht.

6.1.4 Bankkarten

Sämtliche Karten werden durch die Bank gelöscht.

6.1.5 Tresorfach

Nach dem Tod des Erblassers benötigen die Erben den Erbenschein, damit sie gemeinsam Zugang zum Tresorfach erhalten. Die Erben können gemeinsam über den Tresorfachinhalt verfügen und den Mietvertrag kündigen. Liegt keine Erbenbescheinigung vor und muss ein Tresorfach kurz nach dem Tod eines Kunden geöffnet werden, können ausschliesslich alle vermeintlichen Erben gemeinsam mit einem Bankmitarbeiter Zugang erhalten. Wenn nicht alle Erben vor Ort sind, ist die Anwesenheit eines Notars notwendig. In diesem Fall muss der anwesende Bankmitarbeiter ein Protokoll vom Tresorfachinhalt anfertigen und dieses von allen Anwesenden unterzeichnen lassen.

7 ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG⁴

Will ein Erbe gar nicht Erbe werden, meistens weil die Schulden des Erblassers höher sind als die Aktiven, kann er die Erbschaft ausschlagen. Die Erben verzichten damit auf die angefallene Erbschaft, verlieren ihre Erbenstellung und müssen keine Schulden des Erblassers übernehmen. Durch die Ausschlagung sind die ausschlagenden Erben hingegen auch an keinem Überschuss berechtigt, falls ein solcher resultiert. (Mit Ausnahme der konkursamtlichen Liquidation nach Art. 573 ZGB, vgl. Ziff. 7.2., dritter Punkt).

³ Die nachstehenden Ausführungen entsprechen den Weisungen der Raiffeisenbank Gürbe.

⁴ Art. 566 – 573 ZGB

7.1 Vorgehen Erbschaftsausschlagung

Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate**. Sie variiert für die gesetzlichen und die eingesetzten Erben:

- Die Frist läuft für die gesetzlichen Erben ab dem Tag, an dem sie vom Tod des Erblassers Kenntnis haben, und
- für die mittels Testament eingesetzten Erben ab dem Zeitpunkt, in welchem sie von ihrer Erbenstellung erfahren.

Falls ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar aufgenommen wird, beginnt die Frist zur Ausschlagung für alle Erben mit dem Tag, an dem ihnen vom Abschluss des Inventars Kenntnis gegeben wird. Die Ausschlagungserklärung muss in schriftlicher Form beim Regierungsstatthalteramt Thun abgegeben werden. Sie ist unwiderruflich und kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das entsprechende Formular kann unter www.jgk.be.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeschreiberei bezogen werden.

Das Recht auf Ausschlagung ist verwirkt, wenn die dreimonatige Frist abgelaufen ist. Es entfällt aber auch, wenn sich der Erbe in irgendeiner Form in die Erbschaftsangelegenheit einmischet. Wir empfehlen Ihnen ausdrücklich, keine offenen Rechnungen zu begleichen und keine Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen wegzunehmen. D.h. es ist Ihnen z.B. nicht erlaubt, einen wertvollen Schrank zu zügeln, da Sie damit bereits den Nachlass annehmen.

7.2 Rechtliche Folgen der Erbschaftsausschlagung

Die Wirkung der Ausschlagung ist davon abhängig, welcher Erbe ausschlägt. Es sind folgende Situationen zu unterscheiden:

- **Einer von mehreren gesetzlichen Erben schlägt aus (Art. 572 Abs. 1 ZGB)**. Der Erbteil des ausschlagenden gesetzlichen Erben fällt an dessen Nachkommen. Der Ausschlagende wird so behandelt, als wenn er vorverstorben wäre, d.h. den Erbfall gar nicht erlebt hätte. Hat er keine Nachkommen, so wächst sein Anteil den anderen gesetzlichen Miterben an.
- **Einer oder mehrere oder alle eingesetzten Erben schlagen aus (Art. 572 Abs. 2 ZGB)**. Der ausschlagende eingesetzte Erbe wird behandelt, als wenn er vorverstorben wäre bzw. gar nie eingesetzt worden wäre. Sein Anteil fällt an die gesetzlichen Erben des Erblassers, sofern kein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung hervorgeht.
- **Der einzig gesetzliche Erbe oder alle gesetzlichen Erben schlagen aus (Art. 573 ZGB)**. Es kommt zur konkursamtlichen Liquidation. Ergibt sich nach der Bezahlung aller Schulden des Erblassers doch noch ein Überschuss, so wird dieser an die Erben ausbezahlt, wie wenn keine Ausschlagung erklärt worden wäre.

8 LETZTWILLIGE VERFÜGUNG (TESTAMENT)

8.1 Errichtung eines Testaments

Mit einem Testament stellt eine Person Bestimmungen auf, was mit ihrem Vermögen nach dem Tod geschehen soll. Die Errichtung des Testaments geht also einzig von der verfügenden Person aus. Es führt zu keiner Bindung des Verfügenden, denn das Testament kann jederzeit abgeändert, widerrufen oder aufgehoben werden. Das Testament kann ohne Zustimmung oder Mitwirkung von Dritten erlassen werden. Die Begünstigten wirken auf keine Weise mit und müssen zu Lebzeiten des Erblassers auch nicht über ihre zukünftige Begünstigung informiert werden.

8.2 Aufbewahrung des Testamentes zu Hause oder bei Bekannten

Hat die Erblasserin / der Erblasser eine letztwillige Verfügung (Testament) hinterlassen, ist diese sofort der Gemeindeschreiberei abzuliefern. Es muss sich um ein Schriftstück handeln, das Merkmale

einer letztwilligen Verfügung aufweist, wobei der Rahmen sehr weit zu spannen ist. Die Entscheidung, ob es sich um ein Testament handelt, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Besitzer oder Finder sind deshalb verpflichtet, entsprechende Dokumente sofort der Gemeindeschreiberei abzugeben.

8.3 Andere Aufbewahrungsarten

8.3.1 Aufbewahrung bei der Gemeinde

Jede Einwohnerin / jeder Einwohner der Gemeinde Wattenwil kann zur sicheren Aufbewahrung das Testament bei der Gemeindeverwaltung Wattenwil gegen eine Gebühr von Fr. 30.00 hinterlegen. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Wattenwil quittieren den Empfang des Testaments und deponieren dieses im Tresor. Gegen Vorweisung der Quittung und eines amtlichen Ausweises kann der Verfasser das Testament wieder abholen.

8.3.2 Aufbewahrung beim Notar

Das Gleiche gilt für die Aufbewahrung bei einem Notar. Falls das Testament bei einem Notar hinterlegt wird, ist es sinnvoll, die Wohnsitzgemeinde über die Hinterlegung zu orientieren.

8.4 Testamentseröffnung

8.4.1 Eintritt Todesfall

Die Gemeindeschreiberei prüft umgehend nach Eingang der Todesmeldung durch das Zivilstandsamt, ob die verstorbene Person ein Testament hinterlegt hatte. Trifft dies zu, wird das Testament sofort durch zwei Personen geöffnet. Allfällige dringliche Informationen (z.B. Gästeliste Trauerfeier) werden dem Vertreter der Hinterbliebenen (gemäss Siegelungsprotokoll) sofort weitergegeben.

8.4.2 Eröffnung

Allen gesetzlichen und eingesetzte Erben sowie den Vermächtnisnehmern wird innert 30 Tagen eine Kopie des Testaments oder die für sie relevanten Auszüge daraus zugestellt. Dieses Schreiben nennt man Testamentseröffnung und es wird entweder durch die Gemeindeschreiberei oder den beauftragten Notar erstellt. Damit alle gesetzlichen Erben festgestellt werden können, bestellt die eröffnende Behörde bzw. der Notar beim Zivilstandsamt einen Familienschein. Der Familienschein ist ein Personenstands-Dokument, das vom Zivilstandsamt des Heimatsorts ausgestellt wird. Er enthält neben den Angaben (Geburt, Heirat, Tod) zu einem Ehepaar alle Kinder mit Geburtsdatum sowie Angaben zu den Eltern. Je nach Anzahl der gesetzlichen Erben dauert es eine ganze Weile, bis alle Familienscheine vorliegen, deshalb kann sich die Eröffnungsfrist von 30 Tagen verzögern.

8.4.3 Anfechten des Testamentes

Alle gesetzlichen und eingesetzten Erben haben die Möglichkeit, das Testament innerhalb eines Jahres seit Eröffnung desselben beim Regionalgericht in Thun anzufechten, wenn ein Erbe der Ansicht ist, der Erblasser sei zur Zeit der Testamentserrichtung nicht verfügungsfähig gewesen, das Testament sei aus mangelhaftem Willen hervorgegangen, der Inhalt oder eine ihr angefügte Bedingung seien unsittlich oder rechtswidrig oder wenn das Testament an einem Formmangel leidet.⁵

8.4.4 Erbenschein⁶

Falls die Wohnsitzgemeinde ein Testament des Erblassers eröffnet hat, stellt sie einen Erbenschein aus, sofern gegen dieses Testament keine Einsprache erhoben wurde, das Testament klar und unmissverständlich formuliert ist und es keiner richterlichen Ausrichtung bedarf. Auch kann die Gemeinde die Ausstellung des Erbenscheins an einen Notar delegieren. Kommt kein Testament durch die Gemeindeschreiberei zur Eröffnung, ist im Kanton Bern ausschliesslich der Notar zur Ausstellung eines Erbenscheins berechtigt. Der Erbenschein berechtigt die darin anerkannten Erben dazu, über den Nachlass zu verfügen.

⁵ Art. 520 ff ZGB

⁶ Art. 559 ZGB

9 EHE- UND ERBVERTRAG

9.1 Ehevertrag

9.1.1 Der Abschluss eines Ehevertrages

Der Ehevertrag bietet Möglichkeiten, die güterrechtlichen Verhältnisse den Bedürfnissen eines Ehepaares entsprechend individuell zu gestalten. Mit dem Abschluss eines Ehevertrags haben die Ehegatten die Möglichkeit, entweder Änderungen innerhalb der sog. Errungenschaftsbeteiligung (gesetzlicher Güterstand) vorzunehmen oder einen anderen Güterstand (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) zu vereinbaren. Ein Ehevertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Soll der Ehevertrag aufgehoben oder abgeändert werden, bedarf diese Aufhebungs- bzw Abänderungserklärung ebenfalls der öffentlichen Beurkundung.

9.1.2 Folgen des Ehevertrages beim Versterben eines Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung („Normalfall“)

Wenn eine verheiratete Person verstirbt, geht die güterrechtliche Auseinandersetzung der erbrechtlichen Auseinandersetzung vor. Zunächst wird das Eigengut des Erblassers (persönliche Effekten, erhaltene Schenkungen und Erbschaften etc.)⁷ vom ehelichen Vermögen ausgesondert und fällt in den Nachlass. Das eheliche Vermögen, der sog. Vorschlag, wird gemäss Gesetz hälftig zwischen Erblasser und dessen Ehegatten geteilt, sofern nicht mittels Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde.⁸

Mit dem Ehevertrag kann diese gesetzlich hälftige Vorschlagszuweisung in dem Sinne abgeändert werden, als dass der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten ehevertraglich zugewiesen werden kann (sog. Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten).⁹ Damit erhält der Ehegatte vorerst den ganzen Vorschlag und nur das Eigengut des Erblassers fällt in den Nachlass (Erbschaft). Am Nachlass ist der Ehegatte wiederum ebenfalls anteilmässig berechtigt.¹⁰

9.2 Erbvertrag

9.2.1 Der Abschluss eines Erbvertrages

Ein Erbvertrag wird zwischen zwei oder mehreren Personen abgeschlossen. Mit einem Erbvertrag können Regelungen getroffen werden, welche die gesetzliche Erbfolge abändern:

- einem oder mehreren Vertragspartnern oder einem Dritten kann eine Begünstigung versprochen werden oder
- mit einem potenziellen Erben kann ein sog. Erbverzicht vereinbart werden.¹¹

Ebenso können Teilungsvorschriften (z.B. wer erhält welche Liegenschaft), Bedingungen und Auflagen erlassen bzw. bestimmt werden. Auch die Ausrichtung von Vermächnissen kann vorgesehen werden (z.B. die Wanduhr soll das Patenkind erhalten).

Der Erbvertrag ist von einer Urkundsperson unter Beizug von zwei Zeugen öffentlich zu beurkunden.

Grundsätzlich kann der Erbvertrag nicht einseitig aufgehoben werden. Die Aufhebung bedarf einer einfach-schriftlichen Vereinbarung aller Vertragsschliessenden.¹² Es muss also nicht wie beim Vertragsabschluss eine öffentliche Beurkundung erfolgen.

⁷ Art. 198 ZGB

⁸ Art. 215 ZGB

⁹ Art. 216 ZGB

¹⁰ Art. 462 ZGB

¹¹ Art. 494 und 495 ZGB

¹² Art. 512 ff. ZGB

9.2.2 Eröffnung des Erbvertrages

Der abgeschlossene Erbvertrag kann im Kanton Bern bei der Gemeinde, bei einer Notarin oder einem Notar aber auch privat aufbewahrt werden. Damit Erbverträge (und Testamente) im Todesfall leichter auffindbar sind, führt der Schweizerische Notarenverband (SNV) ein zentrales Testamentenregister, in welchem Erbverträge (und Testamente) registriert (nicht aber hinterlegt) werden können.

Im Kanton Bern wird im Todesfall der Erbvertrag den Erbinnen und Erben durch eine Notarin oder einen Notar eröffnet.

10 ERBSCHAFTSVERWALTUNG¹³

Der Gemeinderat ordnet in seltenen Fällen eine Erbschaftsverwaltung an. Dies erfolgt beispielsweise dann, wenn keine Erben bekannt sind, sich jedoch eine unbewohnte Liegenschaft im Nachlass befindet, die gelüftet oder im Winter geheizt werden muss. Damit bezweckt die Erbschaftsverwaltung nicht nur, dass der Nachlass seinem Werte nach, sondern auch in natura erhalten bleibt. Hat der Verstorbene einen Willensvollstrecker ernannt oder war er verbeiständet, so ist die Verwaltung dem Willensvollstrecker bzw. dem Beistand zu übergeben. In allen anderen Fällen kann die Gemeinde die Erbschaftsverwaltung selbst übernehmen oder an Dritte übergeben. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Nachlasses.

11 DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

11.1 Erbfolge wenn kein Testament oder Erbvertrag vorhanden ist

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, insoweit der Erblasser durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag keine andere Anordnung über seinen Nachlass getroffen hat. Die gesetzlichen Erben sind¹⁴:

- die Nachkommen des Erblassers oder wenn solche fehlen, seine Verwandten in **aufsteigender** Linie und deren Nachkommen
- der überlebende Ehegatte
- die Gemeinde, wenn der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt.

11.2 Pflichtteil¹⁵

1.1.1. Pflichtteilsberechtigte Erben

Das Pflichtteilsrecht folgt dem Gedanken, dass ein bestimmter Kreis naher Angehöriger des Erblassers einen Mindestanspruch an dessen Erbschaft haben soll. Pflichtteilsberechtigt sind:

- die Nachkommen des Erblassers
- die Eltern des Erblassers (aber nur, sofern keine Nachkommen vorhanden sind)
- der überlebende Ehegatte.

Weitere Erben sind nicht pflichtteilsgeschützt.

Diesen Personen steht gesetzlich ein ganz bestimmter Teil am Vermögen des Erblassers zu, der ihnen nicht oder nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe (Enterbung oder Vereinbarung mittels Erbvertrag) entzogen werden kann. Der Erblasser kann demnach nur über den nicht pflichtteilsgeschützten Teil seines Nachlasses frei verfügen (frei verfügbare Quote).

¹³ Art. 554, 555 ZGB / Art. 6 EG ZGB

¹⁴ Art. 457ff ZGB

¹⁵ Art. 470ff ZGB

11.3 Höhe des Pflichtteils

Die Höhe des Pflichtteils wird vom Gesetz in einem bestimmten Bruchteil des gesetzlichen Erbteils angegeben. Zuerst muss also immer für jeden Erben der gesetzliche Erbanspruch berechnet werden. Davon beträgt der Pflichtteil:¹⁶

- 3/4 für jeden Nachkommen des Erblassers;
- 1/2 für jeden Elternteil des Erblassers;
- 1/2 für den überlebenden Ehegatten.

Die pflichtteilsgeschützten Erben können ihren Anspruch mit der Herabsetzungsklage beim zuständigen Gericht am Wohnsitz des Erblassers durchsetzen.¹⁷ Siehe auch Kapitel 13, welche Fristen sind von den Erben einzuhalten.

12 AUFTEILUNG DES NACHLASSES¹⁸

12.1 Allgemeines zur Aufteilung des Nachlasses

Beim Ableben einer Person geht ihr gesamtes Vermögen einschliesslich Schulden auf die Erben über. Dieses Vermögen, der sogenannte Nachlass, gehört zunächst allen Erben gemeinsam. Diese können grundsätzlich nur gemeinsam darüber verfügen und bilden deshalb eine Erbengemeinschaft. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft haften für die Schulden des Erblassers solidarisch, d.h. jeder Erbe allein mit seinem ganzen Vermögen.

12.2 Zeitpunkt der Erbteilung

Die Erbteilung erfolgt, wenn sich die Erben dazu gemeinsam entschliessen oder wenn sie ein einzelner Erbe zu einem beliebigen Zeitpunkt verlangt, nötigenfalls mit gerichtlicher Klage. Es besteht die Möglichkeit der teilweisen (partiellen) Erbteilung. Dabei wird nur ein Teil des Nachlasses geteilt; für den Rest wird die Erbengemeinschaft weitergeführt. Einem einzelnen Erben kann auch sein Anteil ausgeliefert werden. Darauf scheidet er aus der Erbengemeinschaft aus, während sie von den übrigen Erben weitergeführt wird.

12.3 Teilungsvorschriften

Bei der Erbteilung werden die verschiedenen Bestandteile des Nachlasses den einzelnen Erben zu Alleineigentum zugewiesen und die Schulden im Verhältnis der Erbteile aufgeteilt. Diese Aufteilung können die Erben grundsätzlich nach Belieben vereinbaren. Zu beachten sind dabei Teilungsvorschriften, die der Erblasser in seiner Verfügung von Todes wegen angeordnet hat. Jeder Erbe kann verlangen, dass diese Anordnungen des Erblassers befolgt werden. Die Erben können sich jedoch in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit frei über die Teilung des Nachlasses einigen.

Hat der Erblasser keine Teilungsvorschriften erlassen gilt folgendes:

- Jeder Erbe hat im Rahmen seines Erbteils die gleichen Rechte auf die Vermögensgegenstände des Nachlasses.
- Jeder Erbe kann verlangen, dass vor der Teilung alle Schulden bezahlt oder sichergestellt werden.
- Erbschaftssachen, welche durch die Teilung wesentlich an Wert verlieren würden, sind einem Erben ungeteilt zuzuweisen; können sich die Erben nicht einigen, ist die Sache zu verkaufen, allenfalls zu versteigern.
- Gegenstände, die ihrer Natur nach zusammengehören, sollen nicht getrennt werden, wenn ein Erbe dies verlangt.

¹⁶ Art. 471 ZGB

¹⁷ Art. 522 ZGB

¹⁸ Art. 604 ZGB

- Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf Zuweisung des Hausrates sowie der Wohnung oder des Hauses, in dem der Ehegatte gewohnt hat, selbstverständlich unter Anrechnung an den Erbteil.

12.4 Erbvorbezüge

Erbvorbezüge, d.h. Vermögenswerte, die der Erblasser seinen Erben bereits zu Lebzeiten zukommen liess - mit Ausnahme der Gelegenheitsgeschenke - haben die Erben nach folgenden Regeln an ihren Erbteil anrechnen zu lassen (Ausgleichungspflicht).

- Die Nachkommen müssen sich alles anrechnen lassen, was sie zu Lebzeiten vom Erblasser erhalten haben, insbesondere was ihnen dieser als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schuldlass und dergleichen zugewendet hat. Der Erblasser kann seine Nachkommen von der Ausgleichungspflicht befreien, was er jedoch ausdrücklich anordnen muss. Eine solche Anordnung muss nicht durch letztwillige Verfügung erfolgen; sie ist formlos gültig und kann jederzeit geschehen. Aus Beweisgründen ist es hingegen empfehlenswert, dass die Befreiung von der Ausgleichungspflicht schriftlich festgehalten wird – bestenfalls in Form einer Verfügung von Todes wegen (Erbvertrag oder Testament).
- Die übrigen Erben müssen nur diejenigen Vermögenswerte zur Ausgleichung bringen, die ihnen der Erblasser zukommen liess mit der ausdrücklichen Bestimmung, es handle sich um einen Erbvorbezug auf Anrechnung an den Erbteil.

Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bestimmt, bereitet dieser die Teilung gemäss den Anordnungen des Erblassers bzw. dessen Erben vor. Ansonsten ist die Teilung Sache der Erben.

12.5 Erbteilungsvertrag¹⁹

Mit dem Erbteilungsvertrag verpflichten sich die Erben, die Erbschaft in bestimmter Weise zu teilen und die zum Vollzug der Teilung notwendigen Handlungen vorzunehmen. Der Erbteilungsvertrag muss schriftlich abgefasst und von allen Erben unterzeichnet werden, damit er gültig ist. Der Erbteilungsvertrag ist auch dann nicht öffentlich zu beurkunden, wenn dadurch Grundstücke von der Erbgemeinschaft auf die Erben übertragen werden. In einfachen Fällen können die Erben allerdings auch die einzelnen Erbschaftsgegenstände unter sich verteilen, ohne dass ein schriftlicher Vertrag notwendig ist.

Für die Schulden des Erblassers sind die Erben auch nach der Teilung solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen haftbar, solange die Gläubiger in eine Teilung oder Übernahme der Schuld nicht ausdrücklich oder stillschweigend eingewilligt haben. Die solidarische Haftung verjährt mit Ablauf von fünf Jahren nach der Teilung oder nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderung später fällig geworden ist. Es handelt sich hierbei nicht um eine Verjährung der Schuld selber, sondern nur um eine Verjährung der Solidarhaft. Nach Eintritt dieser Verjährung haftet jeder Erbe gegenüber den Erbschaftsgläubigern nur für den seiner Erbquote entsprechenden Teil der Schuld.

12.6 Erbschaft verwenden

Nachdem der Erbteilungsvertrag erstellt und unterzeichnet ist, können die Erbberechtigten über ihren jeweiligen Anteil frei verfügen. Sie benötigen insbesondere für die Aufhebung der Bankkonti des Erblassers einen Erbenschein. Falls die Einwohnergemeinde das Testament eröffnet hat, erhalten Sie den Erbenschein bei der Gemeindeschreiberei. In allen anderen Fällen stellt Ihnen das zuständige Notariat einen Erbenschein aus.

¹⁹ ZGB Art. 634ff

13 WELCHE FRISTEN SIND VON DEN ERBEN EINZUHALTEN

	Ereignis	Ursache	Frist
	Siegelung	Feststellung Nachlassverhältnisse, Sicherung der Nachlasswerte	innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Todes
519 ZGB	Ungültigkeitsklage	Verfügungsunfähigkeit, Willensmangel, Unsittlichkeit, Rechtswidrigkeit der Verfügung von Todes wegen	1 Jahr nach Kenntnis bzw. 10 Jahre nach Eröffnung der Verfügung; bei Bösgläubigkeit: 30 Jahre; einredeweise immer
522 ZGB	Herabsetzungsklage	Überschreitung der Verfügungsbefugnis durch den Erblasser	1 Jahr nach Kenntnis bzw. 10 Jahre nach Eröffnung der Verfügung bzw. nach dem Tod des Erblassers; einredeweise immer
556 ZGB	Einlieferungspflicht	Einlieferung, der nach dem Ableben des Erblassers aufgefundenen Verfügungen von Todes wegen	sofort
559 ZGB	Erbenschein	Verfügung über Erbschaftsgegenstände, insbesondere über Bankkonti und Grundstücke	nach Ablauf der Ausschlagungsfrist
566 ZGB	Ausschlagung		innert drei Monate seit Kenntnis vom Todesfall; bei Erbschaftsinventar : innert drei Monate seit Mitteilung Inventarabschluss bei öffentlichem Inventar : innert eines Monats seit Inventarabschluss bzw. innert eines Monats nach Ablauf der einmonatigen Auflagefrist
598 ZGB	Erbschaftsklage	Fehlendes Recht des Besitzenden auf die Erbschaft	1 Jahr nach Kenntnis bzw. 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers; bei Bösgläubigkeit: 30 Jahre
604 ZGB	Teilungsklage	Auflösung der Erbengemeinschaft und Teilung der Erbschaft	jederzeit
639 ZGB	Haftung gegenüber Dritten	Solidarische Haftung für Schulden des Erblassers	Verjährung mit Ablauf von 5 Jahren nach Teilung bzw. nach dem Zeitpunkt, auf den die Forderung später fällig geworden ist

14 STEUERANGELEGENHEITEN

14.1 Ordentliche Steuererklärung

Falls die verstorbene Person die Steuererklärung für das letzte vollendete Jahr noch nicht eingereicht hat, sind die Erben dafür zuständig. Die Zugangsdaten können, falls diese nicht vorhanden sind, unter www.taxme.ch online bestellt werden. Bei Fragen gibt die Finanzverwaltung Auskunft.

14.2 Unterjährige Steuererklärung

Zusätzlich stellt die Steuerverwaltung eine Steuererklärung per Todestag zu. Die Einkommens- und Vermögenssituation des / der Verstorbenen und allenfalls des überlebenden Ehegatten ist per Todestag anzugeben. Als Grundlage hierzu dient das Inventar, sofern eines errichtet werden muss.

14.3 Nach- und Strafsteuern

Ergibt das Inventar zusätzliche Einkommens- und Vermögensteile, die in der ordentlichen Steuererklärung des Erblassers nicht deklariert waren, sind in der Regel Nachsteuern zu bezahlen. Da die Erben für die Steuerpflicht des Verstorbenen nicht verantwortlich sind, fallen keine Strafsteuern an. Auch werden im Kanton Bern Nachsteuern für die letzten drei Jahre erhoben.

14.4 Erbschaftssteuern

Die Erbschaftsteuer ist eine kantonale Steuer, welche im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz geregelt ist.²⁰ Gestützt auf das Inventar, oder falls nicht vorhanden gestützt auf die Erbschaftssteueranzeige, erhebt die Steuerverwaltung des Kantons Bern Erbschaftssteuern in jenen Fällen, in denen welche geschuldet sind. Massgebend für die Steuerpflicht ist der Wohnort des Erblassers, nicht etwa der Wohnort der Erben.

14.4.1 Ansatz Erbschafts- und Schenkungssteuer (Stand: Januar 2015)

Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz	steuerbarer Vermögenserwerb
Freibetrag	CHF 12'000
1 % für die ersten	CHF 110'600
1 ¼ % für die weiteren	CHF 110'600
1 ½ % für die weiteren	CHF 110'600
1 ¾ % für die weiteren	CHF 110'600
2 % für die weiteren	CHF 110'600
2 ¼ % für die weiteren	CHF 110'600
2 ½ % für jeden weiteren Vermögenserwerb	

Bestimmte Personenkreise erfahren eine Privilegierung, indem sie nicht den vollen Steuerbetrag entrichten müssen. Dabei ist vom Beziehungsgrad der erbberechtigten Person zum Erblasser auszugehen:

- a) Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, Kinder, Stief- und Pflegekinder sind steuerbefreit.
- b) Die Erbschaftsteuer beträgt das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben.

²⁰ Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Bern (662.1).

- c) Die Erbschaftssteuer beträgt das Elffache des Tarifs für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten.
- d) Die Erbschaftssteuer beträgt das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Punkt b besteuert.



Immer da, wo Zahlen sind.

**Reden Sie mit uns über Ihre Bankgeschäfte.
In allen Lebenslagen.**

Raiffeisenbank Gürbe
031 818 20 40

RAIFFEISEN

ANHANG 1: WICHTIGE ADRESSEN**Ärzte**

Medicenter Wattenwil	033 359 30 00
Dr. H. Hasse, Seftigen	033 346 66 66
Dr. H.P. Schepky und B. Eschler, Blumenstein	033 356 33 22
Dr. G. Schott, Wattenwil	033 356 32 33
Hausärztlicher Notfalldienst	0900 57 67 47

Bank

Raiffeisenbank Gürbe, Wattenwil	031 818 20 40
---------------------------------	---------------

Bestattungsinstitut in Wattenwil

Johann und Regina Künzi (Wattenwil)	033 356 19 09
	079 660 11 27

Friedhofgärtner

Jürg Soltermann	079 656 05 67
-----------------	---------------

Gericht

Regionalgericht Thun	031 635 56 00
----------------------	---------------

Katholische Pfarrei St. Martin Thun

Pikettnummer Pfarramt	033 225 03 33
-----------------------	---------------

Notariat

Notariat Eric von Graffenried, Wattenwil	033 356 13 26
--	---------------

Reformierte Kirchgemeinde Wattenwil-Forst

Pikettnummer Pfarramt	033 359 30 28
-----------------------	---------------

Regierungsstatthalteramt

Regierungsstatthalteramt Thun	031 635 98 98
-------------------------------	---------------

Siegelungsbeamtin

Siegelungsbeamtin Wattenwil, Kofler Annemarie	033 356 15 84
Siegelungsbeamtin-Stellvertreterin, Soltermann Jürg	079 656 05 67

Zivilstandsämter

Zivilstandsamt Thun	031 635 43 00
Zivilstandsamt Bern	031 635 42 00

ANHANG 2: ANFALLENDE KOSTEN IM TODESFALL

Nachfolgende Zahlen sollen als Hinweis dienen, welche Kosten im Todesfall auf die Erben zukommen können. Sie sind von Fall zu Fall verschieden, ebenso von Gemeinde zu Gemeinde. Bei den Zahlen handelt es sich um durchschnittliche Erfahrungswerte. Die Zahlen sind keineswegs verbindlich.

Bestatter	Individuell – je nach Zeitaufwand		
Sarg	Individuell - je nach Ausführung ab	CHF	1'000.00
Kremation	ca.	CHF	450.00
Einwohnergemeinde	Aufbahrung	CHF	200.00
	Normalgrab inkl. Totengräber	CHF	1'160.00
	Urnengrab inkl. Totengräber	CHF	495.00
	Gemeinschaftsgrab	CHF	265.00
	Siegelung	CHF	100.00
Zivilstandsamt	Ausweis über den Registrierten Familien-		
	stand der verstorbenen Person	CHF	40.00
	für jede weiter aufgeführte Person	CHF	10.00
Regierungsstatthalteramt	Inventaranordnung (je nach Höhe des Rohvermögens)	CHF	200.00
Notar	Inventar:		
	Rohvermögen		
	bis CHF 300'000.00	CHF	1'200.00
	CHF 600'000.00	CHF	2'100.00
	CHF 1'000'000.00	CHF	3'300.00
	Erbenschein Bank	CHF	500.00
Erbenschein Grundbuchamt	CHF	600.00	
	Diverses (Korrespondenz, Formular, etc.)	CHF	1'000.00
Kirchliche Bestattung für Nicht-Kirchenmitglieder	Kirchenbenützung	CHF	200.00
	Organist	CHF	200.00
	Sigristendienst	CHF	150.00
	Verwaltungsgebühr	CHF	50.00
	Pfarrperson	CHF	400.00
Weitere Todesfall- und Beerdigungskosten	Todesanzeigen		
	Danksagungen		
	Porti		
	Trauermahl		
	Grabstein		
	Grabpflege		
	Testamentseröffnung		

ANHANG 3: WIE KANN ICH VORSORGEN?

Wünsche zur Bestattung etc.

Falls Sie Ihre Wünsche für die Bestattung, Trauerfeier, Grebt, etc. nicht vor dem Todesfall mit Ihren Angehörigen besprechen möchten, können Sie diese niederschreiben und bei der Gemeindeschreiberei hinterlegen. Da es einige Tage dauern kann, bis die Gemeindeschreiberei vom Todesfall erfährt, wird empfohlen, ihre Angehörigen darüber zu informieren.

Gedanken über Nachlass

Testament

Die gesetzliche Erbfolge sowie die Pflichtteilsregelung ist in Kapitel 11 erklärt. Falls Sie nach einem allfälligen Todesfall eine andere Aufteilung des Nachlasses wünschen, können Sie eigenhändig oder mit Beratung des Notariates ein Testament schreiben und bei der Gemeindeschreiberei hinterlegen.

Ehevertrag

Der Ehevertrag bietet viele Möglichkeiten die güterrechtlichen Verhältnisse, den Bedürfnissen des Ehepaares entsprechend, individuell zu gestalten. Mit dem Abschluss eines Ehevertrages haben die Ehepartner die Möglichkeit, entweder Änderungen innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung (gesetzlicher Güterstand) vorzunehmen oder einen anderen Güterstand (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) zu wählen. Der Ehevertrag ist von einem Notar öffentlich zu beurkunden.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird zwischen zwei oder mehreren Personen abgeschlossen. Er ermöglicht Regelungen, die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen, Teilungsvorschriften, Vermächtnisse, Bedingungen und Auflagen zu formulieren. Eheleute können sich mit einem Erbvertrag zum Beispiel gegenseitig begünstigen. Der Erbvertrag muss von einer Urkundsperson (Notar) unter Beizug von zwei Zeugen öffentlich beurkundet werden.

Adressen der gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie aller Angehörigen

Vielmals ist es für die Hinterbliebenen eine Erleichterung, wenn die Adressen der Erbberechtigten sowie aller Angehörigen in schriftlicher Form vorhanden sind. Wir empfehlen Ihnen deshalb, eine entsprechende Liste zu erstellen.

Bank

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Kundenberater / Ihrer Kundenberaterin zu Lebzeiten, welche Vorkehrungen sinnvoll sind. Diese Lösungen sind individuell. Unter Umständen wird die Nachfolgeplanung gemeinsam mit einem Notar gemacht.

